

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 25/10 BH

L 13 R 780/09 (Bayerisches LSG)
S 4 KN 80/08 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. September 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt zum wiederholten Mal im Zugunstenverfahren eine höhere Altersrente.
- 2 Der am 16.10.1923 in S. im Gebiet S. /Wolga geborene Kläger stand aufgrund seiner deutschen Volkszugehörigkeit von Ende August 1941 bis Februar 1956 in der Sowjetunion unter Sonderkommandantur. Er wurde noch 1941 in das Gebiet K. (Westsibirien) umgesiedelt, wo er am 31.1.1942 vom Kriegskommissariat der Stadt A. in die Arbeitskolonne Nr 1845 mobilisiert und ab 12.12.1942 in einer Kohlengrube des Reviers Nr 7 ua als Vortriebshauer, Kohleablademann und Bohrer eingesetzt wurde. Zuvor war der Kläger nach Abschluss der Mittelschule und dem Besuch von Kursen zur Lehrerausbildung ab 28.8.1940 (dh vor Vollendung des 17. Lebensjahres) als Lehrer in einer Dorfschule angestellt; ab September 1951 war er erneut - mit Unterbrechungen durch eine Beschäftigung als Kraftfahrer - als Lehrer ua für Deutsch, Elektrotechnik und Kraftverkehrswesen tätig. Von 1961 bis August 1966 absolvierte er ein Hochschulstudium, das er mit einem Diplom über die Qualifikation als Deutschlehrer in Mittelschulen erfolgreich abschloss. Der Kläger schied im Juni 1983 aus dem Schuldienst aus und bezog fortan in der Sowjetunion Altersrente; daneben war er ab März 1985 bis September 1994 als Maschinist (Motorbetreuer) der Wasserversorgung der Stadt A. beschäftigt. Am 16.10.1994 übersiedelte er nach Deutschland, wo er als Spätaussiedler anerkannt wurde.
- 3 Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 2.11.1995 ab 16.10.1994 Regelaltersrente mit einem monatlichen Zahlbetrag von zunächst 1658,60 DM. Dabei ordnete sie in Anwendung von § 22 Abs 1 Satz 2 FRG (*in der ab 1.1.1992 bis zum 6.5.1996 geltenden Fassung von Art 14 Nr 20 Buchst b des Renten-Überleitungsgesetzes <RÜG> vom 25.7.1991, BGBl I 1606 - im Folgenden: FRG aF*) die Beschäftigungszeiten des Klägers wie folgt den Leistungsgruppen (LG) der Anlage 1 zum FRG zu: die Zeit vom 28.8.1940 bis 3.7.1941 (Lehrer) der LG 5 für Angestellte, die Zeit vom 4.9.1941 bis 11.12.1942 (landwirtschaftliche Arbeiten in einer Kolchose) der LG 2 für Arbeiter in der Landwirtschaft, die Zeiten vom 12.12.1942 bis 19.9.1948 und vom 3. bis 31.12.1949 (Vortriebshauer, Ablademann, Bohrer) der LG 3 der knappschaftlichen Rentenversicherung für Arbeiter unter Tage sowie die Zeit vom 28.3. bis zum 2.12.1949 (Kraftfahrer in der Bauverwaltung) der LG 2 der knappschaftlichen Rentenversicherung für Arbeiter über Tage. Die ab 1.1.1950 bis zum 30.9.1962 zurückgelegten Beschäftigungszeiten des Klägers ordnete sie gemäß § 22 Abs 1 Satz 2 Halbs 1 FRG aF der Qualifikationsgruppe 5 der Anlage 14 des SGB VI wie folgt zu: die Zeiträume vom 1.1.1950 bis 3.8.1951 und vom 25.4.1952 bis 9.4.1953 dem Bereich 01 (Energie- und Brennstoffindustrie), die Zeiträume vom 14.9.1951 bis 4.2.1952, vom 16.9.1953 bis 13.6.1955 und vom 25.8.1955 bis 30.9.1962 dem Bereich 18 (Bildung, Gesundheitswesen, Kultur und Sozialwesen) sowie den



Zeitraum vom 14.6.1955 bis 24.8.1955 dem Bereich 14 (Land- und Forstwirtschaft). Die Beschäftigung, die der Kläger neben dem Bezug von Altersrente nach Vollendung seines 65. Lebensjahres ausübte, blieb bei der Rentenberechnung unberücksichtigt.

- 4 Einwendungen des Klägers gegen diesen Rentenbescheid wies die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 31.3.1995 zurück; die hiergegen gerichtete Klage nahm dieser über seinen Prozessbevollmächtigten kurz vor der anberaumten mündlichen Verhandlung am 14.6.1999 zurück. Einen ersten Überprüfungsantrag des Klägers vom April 2000 lehnte die Beklagte mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 10.11.2000 ebenso ab wie den weiteren Überprüfungsantrag vom August 2003 (*Bescheid vom 11.11.2003, Widerspruchsbescheid vom 10.12.2003*).
- 5 Ein erneuter Überprüfungsantrag des Klägers blieb ebenfalls erfolglos (*Bescheid vom 15.3.2004, Widerspruchsbescheid vom 21.5.2004*). Im nachfolgenden Klageverfahren bot die Beklagte zur Beendigung des Rechtsstreits an, auch die Zeit vom 31.1. bis 11.12.1942 der knappschaftlichen Rentenversicherung als Beschäftigung über Tage zuzuordnen und die Entgelte für bestimmte Zeiträume nunmehr zu 6/6 anzurechnen, wies aber darauf hin, dass sich hierdurch die Rentenhöhe vermindern könne; im Hinblick darauf nahm der Kläger die Klage zurück.
- 6 Nach weiteren Überprüfungsanträgen, in denen der Kläger auf einer Berücksichtigung der Entgelte für seine Beschäftigungszeiten zu 6/6, der Zuordnung zu den Qualifikationsgruppen 1 bzw 2 sowie der Einbeziehung seiner nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeübten Beschäftigung bestand, setzte die Beklagte mit Bescheid vom 31.8.2007 die Altersrente des Klägers unter Berücksichtigung bestimmter Beschäftigungszeiten zu 6/6 und unter Zuordnung auch des Zeitraums 31.1. bis 11.12.1941 zur knappschaftlichen Rentenversicherung neu fest. Da sich nunmehr eine um ca 30 Euro geringere Rente errechnete und die Zwei-Jahres-Frist für einen Widerruf der ursprünglichen Rentenbewilligung bereits abgelaufen war, wurde die Rente in bisheriger Höhe von 995,47 Euro weitergezahlt; die Beklagte kündigte jedoch bei künftigen Rentenerhöhungen eine Aussparung nach § 48 Abs 3 SGB X an. Den Widerspruch des Klägers wies sie zurück (*Widerspruchsbescheid vom 30.1.2008*).
- 7 Im nachfolgenden Klageverfahren hat das SG München die Beklagte verurteilt, unter Änderung der vorgenannten Bescheide eine zusätzliche Beitragszeit vom 16. bis 31.10.1988 anzuerkennen, die Zeit vom 1.10.1962 bis 31.7.1966 der Qualifikationsgruppe 1 zuzuordnen und eine entsprechende Rente zu gewähren (*Gerichtsbescheid vom 29.7.2009*). Nach einer Probeberechnung der Beklagten würde dies aufgrund eines dann geringeren Zuschlags an Mindestentgeltpunkten zu einer weiteren Absenkung der persönlichen Entgeltpunkte und zu einem um ca 25 Euro pro Monat höheren Aussparungsbetrag führen. Nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung sein Begehren gleichwohl aufrechterhalten hat, hat das Bayerische LSG seine Be-



rufung zurückgewiesen (*Urteil vom 15.9.2010*). Es hat im Wesentlichen ausgeführt, dass zur Beurteilung des Überprüfungsverlangens des Klägers auf die Vorschriften des FRG in der bei Rentenbeginn am 16.10.1994 maßgeblichen Fassung abzustellen sei. Da der Kläger keinerlei bergmännische Ausbildung erhalten habe, vielmehr nach eigenen Angaben lediglich eine Woche lang angelernt worden sei, könne seine bis Ende 1949 noch nicht ganz fünf Jahre ausgeübte bergmännische Tätigkeit auch nicht aufgrund langjähriger Berufstätigkeit einer höheren LG zugeordnet werden. Auch die Lehrertätigkeit in den Jahren 1940/41 sei zu Recht in LG 5 der Angestellten eingeordnet worden, weil sie ohne Ausbildung oder Berufserfahrung absolviert worden sei. Ebenso sei die Zuordnung der Beschäftigungszeiten ab 1.1.1950 bis 30.9.1962 zur Qualifikationsgruppe 5 nicht zu beanstanden, da eine langjährige Berufserfahrung als Lehrer erst ab 1.10.1962 anzunehmen sei. Die vom Kläger geforderte Anrechnung seiner Beschäftigungszeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres sei nach § 19 Abs 3 FRG ausgeschlossen.

- 8 Der Kläger hat zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil beim BSG Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 9 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.
- 10 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nicht in der Lage ist, die Kosten seiner Rechtsverfolgung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall, denn es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg beschieden sein könnte.
- 11 Gemäß § 160 Abs 2 SGG darf die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Nach Prüfung des Streitstoffs und der Akten ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen dieser Zulassungsgründe mit Erfolg geltend machen könnte.
- 12 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine ungeklärte Rechtsfrage aufwirft,



die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57). Entscheidungserhebliche Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

- 13 Der Kläger wendet sich im Schriftsatz vom 26.11.2010 vor allem dagegen, dass seine Beschäftigungszeiten vom 1.11.1988 bis 12.9.1994, für die in der Sowjetunion auch Beiträge abgeführt worden seien, bei der Berechnung seiner Rente nicht berücksichtigt werden. Im Urteil des LSG ist jedoch bereits zutreffend erläutert, dass dies nach dem Gesetz nicht anders möglich ist. Denn nach § 19 Abs 3 FRG (*der auch in dem vom Kläger übersandten Gesetzestext in der im Zeitraum 1.1.1993 bis 31.12.1995 geltenden Fassung enthalten ist*) dürfen Beitragszeiten, die während des Bezugs einer Altersrente zurückgelegt sind, nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres angerechnet werden. Nichts anderes ergibt sich aus der vom Kläger zum Beleg für sein Begehren herangezogenen Vorschrift in § 18 des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (*verkündet als Art 2 des RÜG vom 25.7.1991*), zumal dieses Übergangsrecht nach dessen § 1 auf den Kläger, der erst 1994 nach Deutschland kam, überhaupt nicht anwendbar ist. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ergibt sich daraus nicht.
- 14 Soweit der Kläger die Zuordnung seiner Beschäftigungen zu den Leistungs- bzw Qualifikationsgruppen beanstandet, betrifft dies die Rechtsanwendung in seinem Einzelfall; eine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist auch hier nicht ersichtlich.
- 15 Auch darüber hinaus ist nicht zu erkennen, dass ein Revisionszulassungsgrund vorliegen könnte. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass das Urteil des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen ist.
- 16 Soweit der Kläger beanstandet, er habe im Berufungsverfahren nicht vollständig lesbare Kopien von Proberechnungen der Beklagten erhalten, hätte er dies spätestens in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG geltend machen können und müssen. Auch ansonsten sind Verfahrensfehler des Berufungsgerichts nicht erkennbar.
- 17 Da mithin die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)